

## **Schul- und Disziplinarordnung der Gewerbeschule Samedan**

Beschlossen vom Schulrat der Gewerbeschule Samedan am 7. November 2012.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt für alle Lernenden der Gewerbeschule Samedan (GWS). Sie gilt auch für Teilnehmer an Förder- und Freifachkursen.

### **II. Schulpflicht und Absenzen**

#### **Art. 2 Schulpflicht**

<sup>1</sup>Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach dem für ihren Beruf geltenden Lehr- und Stundenplan zu besuchen. Die Lernenden werden vor Semesterbeginn über den persönlichen Stundenplan informiert bzw. können den Stundenplan auf der offiziellen Webseite der GWS abrufen.

<sup>2</sup>Lernende haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.

#### **Art. 3 Unterrichtsfreie Tage**

Unterrichtsfreie Tage sind:

- a) allgemeine, offizielle Feiertage;
- b) Freitag nach Auffahrt;

#### **Art. 4 Absenzen**

<sup>1</sup>Jedes Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am gleichen Tag gilt als Absenz. Dies gilt auch für Förder- und Freifachkurse.

<sup>2</sup>Verspätetes Erscheinen oder frühzeitiges Verlassen des Unterrichts wird mit CHF 10.- gebüsst. Im Wiederholungsfall kann dies als Absenz eingetragen werden.

#### **Art. 5 Voraussehbare / nicht voraussehbare Absenzen**

<sup>1</sup>Als voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Militär-, Zivilschutz und Feuerwehrdienst sowie andere öffentliche Dienste;
- b) Familienanlässe;
- c) Teilnahme an Kursen;
- d) Betriebsanlässe;
- e) Theoretische Motorfahrzeugprüfung am Mittwochnachmittag;

<sup>2</sup>Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung in der Regel zwei Wochen vorher ein schriftliches Gesuch einzureichen. Entsprechende Gesuchsformulare sind im Sekretariat zu beziehen. Der Rektor entscheidet, bei Bedarf nach Rücksprache mit den Lehrpersonen, über die Bewilligung solcher Beurlaubungen.

<sup>3</sup>Als nicht voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:

- a) Krankheit;
- b) Unfall;
- c) Todesfall im privaten Umfeld;
- d) Höhere Gewalt

### **Art. 6 Unentschuldigte Absenzen**

<sup>1</sup>Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches von der Schulleitung als begründet entschuldigt wird.

<sup>2</sup>Disziplinarische Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrperson und praktische Motorfahrzeugprüfungen gelten ebenfalls als unentschuldigte Absenz.

<sup>3</sup>Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen ausserhalb der beruflichen Bildung sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

### **Art. 7 Absenzenbüchlein**

<sup>1</sup>Alle Absenzen gemäss Art. 5 müssen in ein Absenzbüchlein eingetragen werden.

<sup>2</sup>Das Absenzbüchlein wird allen Lernenden zu Beginn der Lehre abgegeben.

<sup>3</sup>Nicht voraussehbare Absenzen müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und von der verantwortlichen Person der beruflichen Bildung unterzeichnet sein.

<sup>4</sup>Das unterzeichnete Absenzbüchlein muss innert 14 Tagen auf dem Sekretariat, zuhanden der Schulleitung abgegeben werden.

<sup>5</sup>Das Absenzbüchlein gilt uneingeschränkt auch für Lernende, die volljährig sind.

### **Art. 8 Arztzeugnis**

Alle Lernenden, die länger als zwei Kalenderwochen nicht am Turn- und Sportunterricht teilnehmen, haben der Schulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzuweisen.

### **Art. 9 Absenzenkontrolle**

<sup>1</sup>Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

<sup>2</sup>Alle entschuldigten und unentschuldigten Lektionen werden ins nächstfolgende Zeugnis eingetragen.

### **Art. 10 Massnahmen bei unentschuldigte Absenzen**

<sup>1</sup>Jede versäumte, unentschuldigte Lektion oder Teile derselben werden mit CHF 10.-- gebüsst.

<sup>2</sup>Der Rektor erteilt den Lernenden einen schriftlichen Verweis, wenn sie fünfzehn oder mehr unentschuldigte Absenzen pro Schuljahr aufweisen. Im Wiederholungsfalle kann der Rektor fehlbaren Lernenden eine letzte schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Antrag auf Lehrvertragsauflösung an das zuständige Amt für Berufsbildung stellen.

<sup>3</sup>Die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für Berufsbildung werden über einen Verweis oder eine letzte schriftliche Verwarnung informiert.

### III. Disziplin und Ordnung

#### Art. 11 Grundsatz

<sup>1</sup>Lernende sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet.

<sup>2</sup>Zu allen Einrichtungen ist Sorge zu tragen und Beschädigungen sind sofort der Schulleitung zu melden.

<sup>3</sup>Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettenstummel usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

<sup>4</sup>Die Klassenräume sind nach dem Unterricht sauber aufgeräumt zu verlassen.

<sup>5</sup>Die Lernenden nehmen am Unterricht anständig gekleidet teil.

<sup>6</sup>Die Schulleitung, die Lehrpersonen, das Sekretariat, die Hauswarte und die Mensaleitung sind gegenüber den Lernenden weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

<sup>7</sup>Schulmappen und Turnsäcke sind auf den dafür vorgesehenen Gestellen der Garderobe zu deponieren.

<sup>8</sup>Der Konsum von Speisen und Süssgetränken (inkl.Kaugummi) ist nur in der Mensa erlaubt.

<sup>9</sup>Massnahmen bei Verstössen: Lehrpersonen, Hausabwart und Schulleitung können fehlbare Lernende mit Bussen in der Höhe von CHF 10.-- belegen. Zusätzlich gilt Art.14<sup>3</sup>.

#### Art. 12 Alkohol, Rauchen, Snus und andere psychoaktive Substanzen

<sup>1</sup>Der Konsum von Alkohol, Snus und psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Die Lernenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen. Bei Verdachtsmomenten kann jederzeit eine Kontrolle beim Schularzt angeordnet werden (Massnahmen siehe Art. 14).

<sup>2</sup>Bei Handel von Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen leitet die Schulleitung das notwendige Verfahren ein.

<sup>3</sup>Innerhalb des Schulgebäudes und der Turn- und Sportanlage besteht Rauchverbot.

<sup>4</sup>Ausgenommen vom Rauchverbot sind die markierten Zonen.

#### Art. 13 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal nur auf den dafür speziell vorgesehenen Plätzen und nur innerhalb der Markierung erlaubt. Die Plarkplatzordnung wird separat geregelt.

#### Art. 14 Massnahmen bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung

<sup>1</sup>Die Lehrperson kann beim ersten disziplinarischen Verstoss an Stelle eines Unterrichtsauschlusses eine Ermahnung aussprechen.

<sup>2</sup>Im Wiederholungsfalle können Lernende von der Lehrperson vom Unterricht ausgeschlossen werden. Dazu erfolgt eine Meldung an den Rektor.

<sup>3</sup>Der Rektor erteilt Lernenden bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung einen schriftlichen Verweis, wenn dieser angezeigt ist. Im Wiederholungsfalle kann der Rektor fehlbaren Lernenden eine letzte schriftliche Verwarnung erteilen und bei weiteren Vorkommnissen den Antrag auf Lehrvertragsauflösung an das zuständige Amt für Berufsbildung stellen.

<sup>4</sup>Die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für Berufsbildung werden über einen Verweis oder eine letzte schriftliche Verwarnung informiert.

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

##### **Art. 15 Haftung**

Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

##### **Art. 16 Zeugnisse**

<sup>1</sup>Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erteilt. Die Lernenden erhalten ein persönliches Zeugnis, eine Zeugniskopie wird dem Lehrbetrieb zugestellt.

<sup>2</sup>Alle entschuldigten und unentschuldigten Lektionen werden im Semesterzeugnis aufgeführt.

<sup>3</sup>Bevor das Zeugnis ausgehändigt wird, müssen alle offenen Rechnungen gegenüber der Schule beglichen sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Berufsbildner informiert.

#### **V. Rechtsmittel**

##### **Art. 17 Rechtliches Gehör/Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen eines Lehrers kann bei der Schulleitung, gegen Verfügungen der Schulleitung beim Schulrat Beschwerde eingereicht werden.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 18 Ersetzung des bisherigen Rechtes**

Diese Schul- und Disziplinarordnung ersetzt die Fassung vom 10 Januar 1983 und tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Samedan, 7. November 2012

Der Schulratspräsident:



Erich Graf